

**Neufassung der Satzung über die
Bestattungseinrichtungen der Landeshauptstadt
München (Friedhofssatzung) vom 08.11.2000,
zuletzt geändert am 21.04.2017, und
Verordnung zur Änderung der Verordnung über
das Leichenwesen im Bereich der
Landeshauptstadt München (Leichenordnung)
vom 18.12.2006**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03884

7 Anlagen

**Beschluss des Gesundheitsausschusses
vom 11.11.2021 (VB)**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

1. Anlass

Anlass für die Neufassung der Satzung über die Bestattungseinrichtungen der Landeshauptstadt München (Friedhofssatzung) sowie der Änderung der Verordnung über das Leichenwesen im Bereich der Landeshauptstadt München (Leichenordnung) ist die am 01.04.2021 in Kraft getretene Bayerische Verordnung zur Änderung der Bestattungsverordnung (BestÄndV – siehe Anlage 1). Diese beinhaltet nebst zahlreichen weiteren Änderungen die der Friedhofssatzung und Leichenordnung zugrunde liegenden Vorschriften in der bayerischen Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (Bestattungsverordnung – BestV), vor allem die Lockerung der Sargpflicht in Bayern. Der Erlass einer Änderungssatzung zur Friedhofssatzung kam wegen der umfangreichen Neuerungen nicht in Betracht.

Eine wesentliche Änderung in der neuen Satzung ist die Umsetzung der sarglosen Bestattung aufgrund der neuen BestV. So können Friedhofsträger jetzt nach § 30 Abs. 2 BestV „Erdbestattungen in einem Leichentuch ohne Sarg aus religiösen und weltanschaulichen Gründen zulassen, soweit öffentliche Belange nicht entgegenstehen“. Die Landeshauptstadt München hat sich seit Jahren, zuletzt mit Beschluss der

Vollversammlung des Münchner Stadtrates vom 18.12.2019, für eine Abschaffung der gesetzlichen Sargpflicht eingesetzt. So nahmen auch die Städtischen Friedhöfe München (SFM) deutschlandweit mit mehreren Kommunen Kontakt auf, um nach der Änderung der bayerischen Vorschriften zeitnah sarglose Erdbestattungen anbieten zu können. Die SFM möchten nun – wie in der Bekanntgabe in der Sitzung des Gesundheitsausschusses vom 22.04.2021 vorgetragen - die sarglose Erdbestattung in dafür geeigneten Erdgrabstätten auch ermöglichen. Dabei wurde ein technisches Vorgehen gewählt, das sich sowohl mit den bereits gängigen Arbeitsabläufen auf den Friedhöfen, Arbeitsschutzvorschriften und verschiedenen religiösen Riten in Einklang bringen lässt. Zwischenzeitlich fanden mehrere Probebeisetzungen unter Beteiligung verschiedener Interessenvertreter statt. Die Ergebnisse der Probebeisetzung fließen in den Prozessablauf ein und münden in eine praktische Pilotphase von realen sarglosen Erdbestattungen auf dem Westfriedhof in Abstimmung mit Mitgliedsunternehmen des Bayerischen Bestatterverbandes. Im Vorgehen bei sarglosen Erdbestattungen müssen, neben den festgelegten religiösen Ritualen, auch die internen Voraussetzungen für Genehmigungen von sarglosen Erdbestattungen aus weltanschaulichen Gründen etabliert werden. Der Gesetzgeber beruft sich bei der Nennung von religiösen als auch weltanschaulichen Gründen auf die verfassungsrechtliche Verankerung in Art. 4 Abs. 1 Grundgesetz. Die neu gefasste Friedhofssatzung greift diese Vorgaben auf.

Die neue BestV enthält auch Änderungen, die sich auf die Leichenordnung und das Leichenwesen der Stadt München auswirken. Dies betrifft etwa die Verlängerung der Bestattungsfrist bei Erdbestattungen von 96 Stunden auf acht Tage, da aus hygienischen Gründen eine kurze Bestattungsfrist wegen der Möglichkeit der Kühlung der Leiche bis zur Bestattung nicht mehr notwendig ist. Ferner haben die Erfahrungen im Zusammenhang mit der COVID-19- Pandemie zu neuen infektiologischen Erkenntnissen geführt. Die entsprechende Unterscheidung zwischen infektiöser und hochkontagiöser Leiche in der BestV wurde in der Leichenordnung mit einer erweiterten Hinweispflicht auf dem Sargzettel aufgegriffen und im Ordnungswidrigkeitenkatalog ergänzt, um sicherzustellen, dass die Regelung auch befolgt wird.

Die bayerische BestÄndV enthält ferner Vorgaben zu Verbesserung der Qualität der ärztlichen Leichenschau, insbesondere der Einführung einer zweiten Leichenschau vor Feuerbestattungen. Die zweite Leichenschau soll erst zum 01.01.2023 wieder eingeführt werden, so dass diesbezüglich derzeit noch keine Änderung der Leichenordnung veranlasst ist. Die SFM sind jedoch bereits mit den organisatorisch notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung der Vorgaben im Rahmen des Krematoriumsneubaus befasst. Auf den Stand der Arbeiten diesbezüglich wurde in der Stadtratsbekanntgabe vom 22.04.2021, Nr. 20-26 / V 03147 (Änderung der Bayerischen Bestattungsverordnung (BestV) zum 1. April 2021) hingewiesen.

In den folgenden Punkten 2 und 3 werden die vorgeschlagenen Neufassungen der Friedhofssatzung und Änderungen der Leichenordnung dargelegt, soweit es sich nicht nur um reine redaktionelle oder sprachliche Verbesserungen handelt.

2. Neufassung der Friedhofssatzung

2.1. Lage der Städtischen Friedhöfe München

Die Münchner Friedhöfe sind in Deutschland und in Europa als Vorbilder für eine ausgewogene und künstlerisch herausragende Friedhofskultur anerkannt. Darauf basierend war und ist es ein Leitsatz der Städtischen Friedhöfe München (SFM), die seit über 100 Jahren gewachsene Friedhofskultur und das Erscheinungsbild der Münchner Friedhöfe zu bewahren, aber auch das Neue - soweit als möglich - zuzulassen. Die Kultur einer Stadtgesellschaft - und eben auch die Friedhofskultur - ist nichts Statisches, sondern einem stetigen Wandel unterworfen. Die SFM sind daher bestrebt, diese gesellschaftlichen Veränderungen individuell und kundenorientiert zu begleiten.

In den letzten Jahren unterliegt das Friedhofs- und Bestattungswesen allgemein großen Veränderungen und Herausforderungen: Der Trend geht von der Erd- zur Feuerbestattung und viele neue Bestattungs- und Grabarten werden zunehmend nachgefragt. Zudem wird die Monopolstellung der Friedhöfe hinterfragt, die Mobilität und der Wettbewerb mit anderen Bestattungsarten sowie -orten nehmen zu.

Gerade deshalb sind die Münchner Friedhöfe sehr vielfältig und die SFM berücksichtigen neue Gestaltungsmöglichkeiten. Die Diversifikation und Modernisierung muss aber im Interesse aller Inhaber*innen von Grabnutzungsrechten in geordnete Bahnen gelenkt werden. Nicht alle möchten auf Bewährtes verzichten und den gewohnten Rahmen für ihre individuelle Trauerarbeit verlassen. Es ist daher ein Interessenausgleich erforderlich wobei gleichzeitig das kulturelle Erbe der besonderen Münchner Friedhofskultur zu wahren ist. Deshalb gibt es drei große Kategorien von Gräberfeldern, welche den Bedürfnissen der Inhaber*innen von Grabnutzungsrechten entsprechen:

Gräberfelder **ohne** Gestaltungsvorschriften,
Gräberfelder **mit** Gestaltungsvorschriften und
Gräberfelder **mit zusätzlichen** Gestaltungsvorschriften.

Mit der Entscheidung für ein Gräberfeld in einer dieser drei Kategorien und die Gestaltungsvorgaben in den Grabaufteilungsplänen ist gewährleistet, dass die gewünschte Charakteristik des Gräberfeldes bewahrt bleibt und den Bedürfnissen und Wünschen der Inhaber*innen von Grabnutzungsrechten für ihre individuelle Trauerarbeit in diesem Bereich entsprochen werden kann.

Auch bei den klassischen Erdbestattungen hat insbesondere die weltanschauliche Vielfalt zu Änderungen geführt. Dies beinhaltet insbesondere vor allem die aktuelle Zulassung der sarglosen Bestattung nach § 30 Abs. 2 BestV auf die unter Ziffer 1 bereits näher eingegangen wurde.

2.2. Materielle Änderungen und Begründungen

Mit der Neufassung sind folgende **wesentlichen materiellen Änderungen** (in der synoptischen Darstellung unten fett markiert, bzw. ersatzlose Streichungen innerhalb von Sätzen mit „—“ markiert) der Friedhofssatzung gegenüber der bisherigen Fassung verbunden und in der Reihenfolge der Satzungsgliederung dargestellt. Auf sprachliche / redaktionelle Änderungen wurde hier nicht eingegangen:

§ 1 Geltungsbereich

In § 1 Abs. 2 wird der Geltungsbereich des Kirchenrechts klar gestellt.

Rechtsnorm	Alte Fassung	Neue Fassung
§ 1 Abs. 2 1. Halbsatz	Die einschlägigen Vorschriften der Friedhofssatzung finden sinngemäß auch Anwendung für folgende nichtstädtische Friedhöfe und Friedhofsteile,	Vorbehaltlich kirchenrechtlicher Regelungen finden die einschlägigen Vorschriften der Friedhofssatzung sinngemäß auch Anwendung für folgende Nichtstädtische Friedhöfe und Friedhofsteile,

Begründung:

Anlässlich von Verhandlungen zu Bestattungsverträgen und Kirchenfriedhofsverwaltungsverträgen zwischen dem Erzbischöflichen Ordinariat und den SFM wurde darum gebeten, in der Friedhofssatzung klar zu stellen, dass die Landeshauptstadt München die Einhaltung der ortskirchenrechtlichen Regelungen achtet und keinen Vorrang vor Kirchenrecht, beansprucht, insbesondere keine kirchlichen Friedhöfe schließen möchte. Die gewählte Formulierung dient dieser Klarstellung.

§ 3 Friedhofsauswahl

Die Voraussetzungen für den Erwerb eines Grabnutzungsrechtes in den Friedhöfen Aubing, Perlach, Bogenhausen, Neuhausen sowie Nymphenburg werden erleichtert. Die Voraussetzungen für einen Erwerb im Gräberfeld 41 am Waldfriedhof – Alter Teil werden

gestrichen. Die Ausnahme für den Erwerb eines Grabnutzungsrechtes auf dem Friedhof Nymphenburg für verstorbene verdiente Persönlichkeiten wird aufgehoben.

Rechtsnorm	Alte Fassung	Neue Fassung
§ 3 Abs. 2 b)	<p>b) In den Friedhöfen Lochhausen, Riem Alter Teil</p> <p>- das Vorliegen eines aktuellen Sterbefalls und, - der Hauptwohnsitz des/der totenfürsorgeberechtigten Erwerbers/in des Grabnutzungsrechts oder des/der Verstorbenen im dazugehörigen Bestattungsbezirk (siehe Anlage „Bestattungsbezirke“) zum Zeitpunkt des Todesfalles;</p>	<p>b) in den Friedhöfen Lochhausen, Riem Alter Teil und Perlach</p> <p>- das Vorliegen eines aktuellen Sterbefalls und - der Hauptwohnsitz des/der totenfürsorgeberechtigten Erwerbers/in des Grabnutzungsrechts oder des/der Verstorbenen im dazugehörigen Bestattungsbezirk (siehe Anlage „Bestattungsbezirke“) zum Zeitpunkt des Todesfalles;</p>
§ 3 Abs. 2 c)	<p>c) in den Friedhöfen Allach, Aubing, Daglfing, Feldmoching, Perlach und Solln</p> <p>- das Vorliegen eines aktuellen Sterbefalls und - ein mindestens durchgängiger 20 Jahre langer Hauptwohnsitz der/des totenfürsorgeberechtigten Erwerbers/in des Grabnutzungsrechts oder des/der Verstorbenen im dazugehörigen Bestattungsbezirk (siehe Anlage „Bestattungsbezirke“) zum Zeitpunkt des Todesfalles;</p>	<p>c) in den Friedhöfen Allach, — Daglfing, Feldmoching, — und Solln</p> <p>- das Vorliegen eines aktuellen Sterbefalls und - ein mindestens durchgängiger 20 Jahre langer Hauptwohnsitz der/des totenfürsorgeberechtigten Erwerbers/in des Grabnutzungsrechts oder des/der Verstorbenen im dazugehörigen Bestattungsbezirk (siehe Anlage „Bestattungsbezirke“) zum Zeitpunkt des Todesfalles;</p>
§ 3 Abs. 2 d)	<p>d) im Friedhof Neuhausen</p> <p>- das Vorliegen eines aktuellen Sterbefalls und - ein mindestens durchgängiger 30 Jahre langer Hauptwohnsitz des/der Verstorbenen im dazugehörigen</p>	<p>d) im Friedhof Aubing</p> <p>- das Vorliegen eines aktuellen Sterbefalls und - ein Hauptwohnsitz des/der Verstorbenen oder dessen Ehegattin/Ehegatten/ eingetragenen Lebenspartnerin/</p>

	Bestattungsbezirk (siehe Anlage „Bestattungsbezirke“) zum Zeitpunkt des Todes;	eingetragenen Lebenspartner dazugehörigen Bestattungsbezirk (siehe Anlage „Bestattungsbezirke“) zum Zeitpunkt des Todes;
§ 3 Abs. 2 e)	e) in den Friedhöfen Bogenhausen und Nymphenburg - das Vorliegen eines aktuellen Sterbefalls und - ein mindestens durchgängiger 30 Jahre langer Hauptwohnsitz des/der Verstorbenen im dazugehörigen Bestattungsbezirk (siehe Anlage „Bestattungsbezirke“) zum Zeitpunkt des Todes, oder es handelt sich nach Feststellung der Stadt – Direktorium bei dem/der Verstorbenen um eine besonders bekannte Persönlichkeit, die sich um die Landeshauptstadt München verdient gemacht hat;	e) in den Friedhöfen Neuhausen und Nymphenburg - das Vorliegen eines aktuellen Sterbefalls - und ein mindestens durchgängiger 30 Jahre langer Hauptwohnsitz des/der Verstorbenen oder dessen Ehegattin/Ehegatten/eingetragenen Lebenspartnerin/eingetragenen Lebenspartner im dazugehörigen Bestattungsbezirk (siehe Anlage „Bestattungsbezirke“) zum Zeitpunkt des Todes;
§ 3 Abs. 2 f)	f) im Waldfriedhof – Alter Teil, Gräberfeld 41 - das Vorliegen eines aktuellen Sterbefalls und - bei dem/der Verstorbenen handelt es sich nach Feststellung der Stadt – Direktorium um eine besonders bekannte Persönlichkeit, die sich vor allem im Bereich der Kultur um die Landeshauptstadt München verdient gemacht hat.	f) im Friedhof Bogenhausen - das Vorliegen eines aktuellen Sterbefalls - und ein mindestens durchgängiger 30 Jahre langer Hauptwohnsitz des/der Verstorbenen oder dessen Ehegattin/Ehegatten/eingetragenen Lebenspartnerin/eingetragenen Lebenspartner im dazugehörigen Bestattungsbezirk (siehe Anlage „Bestattungsbezirke“) zum Zeitpunkt des Todes, oder es handelt sich nach Feststellung der Stadt –

		Direktorium bei dem/der Verstorbenen um eine besonders bekannte Persönlichkeit, die sich um die Landeshauptstadt München verdient gemacht hat.
--	--	--

Begründung:

Die aktuelle Gräberbedarfsprognose hat gezeigt, dass auf den beiden Stadtteilmfriedhöfen Perlach und Aubing genügend freie Grabstätten vorhanden sind, sodass die bisherige zeitliche Vorgabe für den Hauptwohnsitz von 20 Jahren gestrichen werden kann. Die Gräberbedarfsprognose stellt für den Friedhof Perlach fest, dass die Vergabekriterien gelockert werden können – er wird daher in die Reihe der Friedhöfe, bei denen nur ein Hauptwohnsitz im dazugehörigen Bestattungsbezirk erforderlich ist, eingefügt.

Es hat sich als unbillige Härte herausgestellt, dass auf den Friedhöfen Neuhausen, Nymphenburg und Bogenhausen allein der Hauptwohnsitz der verstorbenen Person für den Erwerb des Grabrechts ausschlaggebend war. Durch die Erweiterung des berechtigten Personenkreises auf Ehegattin/Ehegatte, eingetragene Lebenspartner*in wird dieser Nachteil abgeschafft.

Die Ausnahme für den Erwerb eines Grabnutzungsrechtes auf dem Friedhof Nymphenburg für verstorbene verdiente Persönlichkeiten wird aufgehoben, weil hierfür kein Bedarf bestand.

Die Regelung zum Erwerb eines Grabnutzungsrechtes auf dem Gräberfeld 41 am Waldfriedhof – Alter Teil wird gestrichen, weil hierfür kein Bedarf besteht. Die Grabplätze können für Jedermann zur Verfügung gestellt werden.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof**Es wird erlaubt batteriebetriebene Grablichter zu benutzen.**

Rechtsnorm	Alte Fassung	Neue Fassung
§ 6 Abs. 3 c)	[Insbesondere ist es nicht gestattet,] batteriebetriebene Grablichter zu verwenden;	Entfällt ersatzlos

Begründung:

Batteriebetriebene Grablichter erfreuen sich bei den Grabnutzer*innen immer größerer Beliebtheit und werden schon jetzt zahlreich genutzt. Die SFM wollen daher den Grabnutzer*innen die Nutzung ermöglichen, ohne gegen die Friedhofssatzung zu verstoßen.

In § 6 Abs. 3 d (neu: c) Satz 1 wird das Verbot, das Friedhofsgelände mit Fahrzeugen zu befahren und Fahrzeuge dort abzustellen, konkretisiert.

Rechtsnorm	Alte Fassung	Neue Fassung
§ 6 Abs. 3 d) Satz 1	<p>[Insbesondere ist es nicht gestattet,] d) das Friedhofsgelände mit Kraftfahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Rollstühle, städtische Dienstfahrzeuge, von städtischem Personal geführte Fahrzeuge und Kraftfahrzeuge mit Genehmigung nach § 7 Abs. 7 sowie Kraftfahrzeuge von außergewöhnlich gehbehinderten Personen, deren Schwerbehindertenausweis mit dem Vermerk „aG“ im einfahrenden Fahrzeug sichtbar angebracht ist, jedoch nicht an Samstagen, Sonn- und Feiertagen. Die Fahrgeschwindigkeit darf 10 km/h nicht überschreiten. Fahrräder müssen geschoben werden. Fußgänger haben immer Vorrang;</p>	<p>[Insbesondere ist es nicht gestattet,] c) das Friedhofsgelände mit Fahrzeugen aller Art und Anhänger zu befahren und/oder diese unberechtigt auf dem Friedhofsgelände und den dazugehörigen Parkplätzen abzustellen, ausgenommen: - Rollstühle und mindestens dreirädrige Elektrokleinstfahrzeuge mit Sitz; - städtische Dienstfahrzeuge und von städtischem Personal geführte Fahrzeuge; - Kraftfahrzeuge mit Genehmigung nach § 7 Abs. 7 sowie Kraftfahrzeuge von außergewöhnlich gehbehinderten Personen, deren Schwerbehindertenausweis mit dem Vermerk „aG“ im einfahrenden Fahrzeug sichtbar angebracht ist, jedoch nicht an Samstagen, Sonn- und Feiertagen.</p> <p>Die Fahrgeschwindigkeit darf 10 km/h nicht überschreiten. Fahrräder müssen geschoben werden. Fußgänger haben immer Vorrang;</p>

Begründung:

Die Änderung von „Kraftfahrzeugen“ zu allgemein „Fahrzeugen“ aller Art „und Anhänger“ erfolgt, weil auch Fahrräder oder Roller nicht in Friedhöfe einfahren dürfen, bzw. – wie geschehen – dort oder auf Parkplätzen – genauso wie Kraftfahrzeuge und/oder Anhänger – nicht dauerhaft abgestellt werden sollen. Die Ausnahme von mindestens dreirädrigen

Elektrokleinstfahrzeugen mit Sitz, soll mobilitätseingeschränkten Personen einen einfachen Zugang zum Friedhof ermöglichen und so den Grabbesuch erleichtern. Damit wird dem Stadtratsbeschluss Nr. 14-20 / V 15107 vom 18.12.2019 (Moderne Bestattungskultur in einer weltoffenen Stadt I bis VII) entsprochen.

In § 6 Abs. 3 d (neu: c) Satz 4 Halbsatz 2 wird klargestellt, dass die Straßenverkehrsordnung (StVO) auf dem Friedhofsgelände nur entsprechend gilt.

Rechtsnorm	Alte Fassung	Neue Fassung
§ 6 Abs. 3 d) Satz 4 Halbsatz 2	d) im Übrigen gilt die Straßenverkehrsordnung;	c) im Übrigen gilt die Straßenverkehrsordnung entsprechend ;

Begründung:

Direkte Geltung beansprucht die StVO nur auf öffentlichen Straßen und Verkehrsflächen. Bei den Friedhofsgeländen handelt es sich jedoch nicht um öffentliche Verkehrsflächen im Sinne der StVO. Auch eine Halterhaftung kann daher nicht statuiert werden. Hiermit wird klargestellt, dass die Regelungen der StVO dennoch, wo zulässig, entsprechende Anwendung finden können.

In § 6 Abs. 3 e (neu: d) erfolgt eine Klarstellung zu gewerblichen Arbeiten.

Rechtsnorm	Alte Fassung	Neue Fassung
§ 6 Abs. 3 e) Halbsatz 1	[Insbesondere ist es nicht gestattet, e) Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anzubieten,	[Insbesondere ist es nicht gestattet, d) Vorbehaltlich § 7 Abs. 1 Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anzubieten,

Begründung:

Damit soll eindeutig gemacht werden, dass friedhofsnahe Gewerbe, die in § 7 zugelassen sind, von dem allgemeinen Verbot, Dienste anzubieten, nicht erfasst sind.

§ 7 Ausführung von Arbeiten gegen Entgelt

In § 7 Abs. 1 erfolgt eine Klarstellung und Begrenzung der gewerblichen Arbeiten auf friedhofsnahe Tätigkeiten.

Rechtsnorm	Alte Fassung	Neue Fassung
§ 7 Abs. 1	Bildhauer/innen, Steinmetze/innen, Kunstschmiede/innen,	Friedhofsnahe Gewerbebetreibende wie Bildhauer*innen,

	Gärtner/innen und sonstige Gewerbebetreibende bedürfen für gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Bewilligung durch die Stadt, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.	Steinmetz*innen, Kunstschmied*innen und Gärtner*innen — bedürfen für gewerbliche Tätigkeiten Auf den Friedhöfen der vorherigen Bewilligung durch die Stadt, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
--	---	--

Begründung:

Um die Würde der Friedhöfe zu wahren – sie sind nach Art. 8 des Bayerischen Bestattungsgesetzes „den Verstorbenen als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens gewidmet“ – soll generell nur Gewerbe zugelassen werden, das sich mit der primären Friedhofsnutzung vereinbaren lässt.

In § 7 Abs. 7 wird die Jahresvignette auf alle zulassungspflichtigen Fahrzeuge erweitert.

Rechtsnorm	Alte Fassung	Neue Fassung
§ 7 Abs. 7 Satz 2	Das Befahren der Friedhofswege ist nur in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausführung von Arbeiten im Friedhof und nur mit solchen Kraftfahrzeugen gestattet, die mit einer Jahresvignette gekennzeichnet sind. Die Jahresvignette ist nur für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 7,5 t erhältlich.	Das Befahren der Friedhofswege ist nur in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausführung von Arbeiten im Friedhof und nur mit solchen Kraftfahrzeugen gestattet, die mit einer Jahresvignette gekennzeichnet sind. Die Jahresvignette ist nur für zulassungspflichtige Fahrzeuge aller Art und Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 7,5 t erhältlich.

Begründung:

Aus Gründen der Verkehrssicherheit und der Kontrolle sowie zahlenmäßigen Beschränkung von Fahrzeugen, die in die Friedhöfe einfahren, wird § 7 entsprechend ergänzt.

In § 7 Abs. 7 Satz 7 Halbsatz 2 wird, wie in § 6 Abs. 3 c) Satz 4 Halbsatz 2, klargestellt, dass die Straßenverkehrsordnung (StVO) auf dem Friedhofsgelände nur entsprechend gilt.

Rechtsnorm	Alte Fassung	Neue Fassung
§ 7 Abs. 7 Satz 7 Halbsatz 2	im Übrigen gilt die Straßenverkehrsordnung;	im Übrigen gilt die Straßenverkehrsordnung entsprechend ;

Begründung:

Siehe Begründung zu § 6 Abs. 3 c) Satz 4 Halbsatz 2.

§ 8 Allgemeines

In § 8 Abs. 3 wird bei der Reihenfolge der Totenfürsorgeberechtigten klargestellt, dass im Falle einer Annahme als Kind die Adoptiveltern statt der leiblichen Eltern totenfürsorgeberechtigt sind.

Rechtsnorm	Alte Fassung	Neue Fassung
§ 8 Abs. 3 c)	[Hat der/die Verstorbene keine schriftliche Bestimmung zur Ausübung der Totenfürsorge getroffen, oder wird eine Bestimmung von der/dem Berechtigten nicht wahrgenommen, können Auftraggeber*innen in folgender Reihenfolge sein:] c) die Eltern; bei Adoption jedoch Adoptiveltern vor den Eltern;	[Hat der/die Verstorbene keine schriftliche Bestimmung zur Ausübung der Totenfürsorge getroffen, oder wird eine Bestimmung von der/dem Berechtigten nicht wahrgenommen, können Auftraggeber*innen in folgender Reihenfolge sein:] c) die Eltern; bei Adoption jedoch Adoptiveltern statt den Eltern;

Begründung:

Mit der Adoption erlöschen gem. § 1755 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) die Verwandtschafts- und Sorgerechte der leiblichen Eltern. Es besteht daher keine Verpflichtung und/oder Berechtigung die Totenfürsorge auszuüben. Insofern ist der Begriff „vor“ missverständlich.

§ 9 Benutzung der Leichenhallen, Aufbahrungs- und Verabschiedungsräume

§ 9 Abs. 3 a) wird an die geänderte BestV angepasst.

Rechtsnorm	Alte Fassung	Neue Fassung
§ 9 Abs. 3 a)	Der Sarg muss geschlossen bleiben oder geschlossen werden, a) wenn der/die Verstorbene an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 BestV gelitten hat [...]	Der Sarg muss geschlossen bleiben oder geschlossen werden, a) wenn der/die Verstorbene an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 BestV gelitten hat [...]

Begründung:

Hierbei handelt es sich um einen redaktionellen Verweis auf § 7 BestV der nötig ist, weil dieser in der Neufassung präziser formuliert wurde und nun zwischen „infektiösen“ (Absatz 1) und „hochkontagiösen“ (Absatz 2) Leichen unterschieden wird.

§ 11 Vorbereitungsarbeiten

Die Aufbewahrungspflicht soll nach der Entfernung von Grabgegenständen begrenzt werden.

Rechtsnorm	Alte Fassung	Neue Fassung
§ 11 Satz 4	Wenn der/die Auftraggeber/in die Vorbereitungsmaßnahmen nicht rechtzeitig ausführen lässt, ist die Stadt berechtigt, im Wege der Ersatzvornahme ohne vorherige Androhung auf Kosten des/der Auftraggebers/in tätig zu werden.	Wenn der/die Auftraggeber/in die Vorbereitungsmaßnahmen nicht rechtzeitig ausführen lässt, ist die Stadt berechtigt, im Wege der Ersatzvornahme ohne vorherige Androhung auf Kosten des/der Auftraggebers/in tätig zu werden. § 31 Abs. 5 Satz 4 gilt entsprechend.

Begründung:

Mit dieser Ergänzung soll im Hinblick auf Kunden*innen-Service und Verkehrssicherheit darauf verwiesen werden, dass die SFM nur begrenzt Gegenstände aufbewahren, die im Zuge einer vorausgehenden Bestattung beseitigt werden müssen. Hier kam es in der Vergangenheit zu Streitigkeiten, weil nach längerem Zeitraum von Berechtigten Schadensersatzansprüche gegen die SFM im Zusammenhang mit abgeräumten und nicht von den Berechtigten rechtzeitig abgeholt Gegenständen gestellt wurden.

§ 12 Särge, Urnen, Sargausstattungen, Bekleidung

In § 12 Abs. 2 werden die Voraussetzungen an Aschekapseln bei der Urnenbeisetzung über der Erde an § 27 BestV angepasst.

Rechtsnorm	Alte Fassung	Neue Fassung
§ 12 Abs. 2 Satz 3	---	Für Urnenbeisetzungen über der Erde muss die Aschekapsel dauerhaft und wasserdicht sein.

Begründung:

Um den Verstorbenen ein würdiges Andenken zu bewahren, muss sicher gestellt sein, dass Aschekapseln, die beispielsweise in Urnenwänden hinterstellt sind, dauerhaft haltbar sind, um eine Störung des Andenkens durch Zerbersten, Sprünge oder Auflösen der Aschekapsel zu verhindern. Diese Regelung entspricht auch den neuen Vorgaben in § 27 BestV.

In § 12 Abs. 4 wird die Pflicht zur Benutzung leicht abbaubarer Materialien auf Leichensäcke sowie Leichen- und Tragetücher erweitert.

Rechtsnorm	Alte Fassung	Neue Fassung
§ 12 Abs. 4 Halbsatz 1	Für Sargausstattungen und zur Bekleidung von Leichen ist leicht vergängliches Material, wie Leinen, Wolle, Seide oder Viskose zu verwenden;	Für Sargausstattungen, Leichensäcke sowie Leichen – und Tragetücher sowie andere Materialien, die bei der Erdbestattung ohne Sarg Verwendung finden , und zur Bekleidung von Leichen ist leicht vergängliches Material, wie Leinen, Wolle, Seide oder Viskose zu verwenden;

Begründung:

Infektiöse und hochkontagiöse Leichen sind gemäß § 7 Abs. 2 BestV entweder in mit Desinfektionsmittel getränkten Tüchern oder im Leichensack einzusargen. Diese sollen ebenso wie die übrige Sargausstattung leicht vergänglich sein, um den Verwesungsprozess des Leichnams zu ermöglichen. Das Gleiche gilt für die Materialien, die bei der Bestattung ohne Sarg Verwendung finden.

In § 12 Abs. 7 wird die Möglichkeit einer sarglosen Bestattung eingeführt.

Rechtsnorm	Alte Fassung	Neue Fassung
§ 12 Abs. 7	---	Aus religiösen und weltanschaulichen Gründen können in dafür geeigneten Grabstätten Erdbestattungen von nicht infektiösen oder hochkontagiösen Leichen in einem Leichentuch ohne Sarg gemäß § 30 Abs. 2 BestV zugelassen werden. Für den Transport der Verstorbenen sind geschlossene Säрге nach Maßgabe von Abs. 1 Satz 1 zu verwenden. Leichen- und Tragetücher sowie andere Materialien, die bei der Erdbestattung ohne Sarg Verwendung finden, müssen vom Auftraggeber der Erdbestattung gestellt werden.

Begründung:

Die Änderung der BestV erlaubt es Friedhofsträgern Erdbestattungen in einem Leichentuch ohne Sarg aus religiösen und weltanschaulichen Gründen zuzulassen. Der Verweis auf „weltanschauliche Gründe“ entspricht dem Wortlaut von Art. 4 Abs. 1 des Grundgesetzes.

Mit dieser Änderung wird dem Beschluss des Stadtrats vom 18.12.2019, Nr. 14-20 / V 15107 (Moderne Bestattungskultur in einer weltoffenen Stadt I bis VII), entsprochen. Über Hintergrund und Einzelheiten der sarglosen Bestattung haben die SFM in der Bekanntgabe vom 22.04.2021, Nr. 20-26 / V 03147 (Änderung der Bayerischen Bestattungverordnung (BestV) zum 01. 04.2021) informiert.

§ 13 Grabtiefe

In § 13 wird die Grabtiefe für die Sargbestattungen von Verstorbenen ab dem 12. Lebensjahr leicht verringert.

Rechtsnorm	Alte Fassung	Neue Fassung
§ 13 Abs. 1 a) 3. Aufzählungspunkt	- im Übrigen 180 cm	- im Übrigen 175 cm

Begründung:

Die Grabtiefe von 175 cm entspricht den zuständigen berufsgenossenschaftlichen Vorgaben und erleichtert damit das Abwickeln von haftungsrelevanten Tatbeständen.

§ 14 Ruhezeiten

In § 14 werden die divergierenden Ruhezeiten bei Urnenbestattungen unter Bäumen abgeschafft. Dies gilt auch bei Urnenbestattungen in den „Mosaikgärten Westfriedhof“ und der „Urnengrabanlage Neuer Südfriedhof“.

Rechtsnorm	Alte Fassung	Neue Fassung
§ 14 Abs. 2 d)	bei Bestattungen unter Bäumen - 25 Jahre einheitlich,	entfällt ersatzlos
§ 14 Abs. 2 f)	in den „Mosaikgärten Westfriedhof“ und der „Urnengrabanlage Neuer Südfriedhof“ - 15 Jahre einheitlich.	entfällt ersatzlos

Begründung:

Bei der Festsetzung der Ruhefristen für Aschen ist die Zeitdauer maßgebend, die üblicherweise dem privaten und öffentlichen Andenken an die Verstorbenen eingeräumt wird. Die vorgeschriebene Zeitdauer für den Erwerb eines Grabnutzungsrechtes für einen Urnenbestattungsplatz unter Bäumen bzw. in den genannten Urnengemeinschaftsanlagen wurde aufgrund der wirtschaftlichen Kalkulation auf 15 Jahre festgesetzt.

Diese Gründe sollen aber in der Regel bei der Festlegung der Ruhezeiten keine Rolle spielen. Daher wird auch für die vorgenannten Urnenbestattungsplätze die Ruhezeit auf

die üblicherweise für Aschen geltenden Ruhezeiten von 10 Jahren zurückgeführt, da es keinen sachlichen Grund für eine Ausnahmeregelung bei dieser Bestattungsart bzw. bei diesen Anlagen gibt.

In § 14 werden die verlängerten Ruhezeiten bei Vorbehandlung des Leichnams an die eingeführte sarglose Bestattung angepasst.

Rechtsnorm	Alte Fassung	Neue Fassung
§ 14 Abs. 3	Bei Vorbehandlung des Leichnams (z. B. Einbalsamierung, Einwickeln in Leichentücher) verlängern sich die Ruhefristen von Abs. 1 und Abs. 2 Buchstaben a) bis c) für Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr um drei Jahre, im Übrigen um jeweils fünf Jahre.	Bei Vorbehandlung des Leichnams (z. B. Einbalsamierung, Einwickeln in Leichentücher oder anderer Verhüllung) verlängern sich die Ruhefristen von Abs. 1 und Abs. 2 Buchstaben a) bis c) für Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr um drei Jahre, im Übrigen um jeweils fünf Jahre.

Begründung:

Da infektiöse und hochkontagiöse Leichen in der Regel in Leichensäcken eingesargt werden, welche den Verwesungsprozess hemmen, bedarf es auch hier einer längeren Ruhefrist, daher wird die Ergänzung mit den generellen Worten „oder anderer Verhüllung“ eingefügt.

§ 15 Ausgrabungen

Die Frist für Ausgrabungen in § 15 Abs. 4 wird von Oktober mit März auf die Monate November mit Februar verkürzt.

Rechtsnorm	Alte Fassung	Neue Fassung
§ 15 Abs. 4 Satz 1	Ausgrabungen von Leichen und Leichenteilen können nur in den Monaten Oktober mit März und nur außerhalb der Friedhofsöffnungszeiten vorgenommen werden.	Ausgrabungen von Leichen und Leichenteilen können nur in den Monaten November mit Februar und nur außerhalb der Friedhofsöffnungszeiten vorgenommen werden.

Begründung:

Je nach Verwesungszustand eines Leichnams kommt es bei einer Ausgrabung trotz obligatorischer Arbeitsschutzausstattung zu einer sehr starken Geruchsbelastung für das ausgrabende Personal, auch wenn ein Mund-Nasen-Schutz getragen wird.

Wärme begünstigt die Geruchsbildung und den Verwesungsprozess zusätzlich. Deshalb sind Ausgrabungen nur in der kalten Jahreszeit durchführbar, da auch die öffentliche Wahrnehmung aufgrund der eingeschränkten Lichtverhältnisse geringer ist. Das gleiche gilt für den anschließenden Transport und die Aufbewahrung des Leichnams bis zur erneuten Beisetzung. Aufgrund steigender Temperaturen müssen der März und Oktober künftig als Monate für Ausgrabungen entfallen.

§ 16 Grabarten

In § 16 werden als neue Grabart die Gemeinschaftserdgrabstätten für Sargbestattungen ergänzt.

Rechtsnorm	Alte Fassung	Neue Fassung
§ 16 Absatz 2. Satz 3 b)	---	[Gemeinschaftsgrabanlagen sind:] b) Gemeinschaftserdgrabstätten für Sargbestattungen;

Begründung:

Die Bestattungskultur in einer modernen Großstadt wie München befindet sich im Wandel, dem soll mit neuen Angeboten entsprochen werden. Damit werden auch die SFM insgesamt wettbewerbsfähiger. Gleichzeitig wird dem Stadtratsbeschluss Nr. 14-20 / V 15107 vom 18.12.2019 (Moderne Bestattungskultur in einer weltoffenen Stadt I bis VII) entsprochen.

In § 16 Abs. 2 Satz 2 e) wird „Gemeinschaftserdgrabstätte für Sammelbeisetzungen von Föten“ ersatzlos gestrichen.

Rechtsnorm	Alte Fassung	Neue Fassung
§ 16 Absatz 2. Satz 3 e)	[Gemeinschaftsgrabanlagen sind:] e) Gemeinschaftserdgrabstätte für Sammelbeisetzungen von Föten,	Entfällt ersatzlos

Begründung:

Seit Bestehen der verschiedenen Grabanlagen für Föten werden tatsächlich keine Gemeinschaftserdgrabstätten für Sammelbeisetzungen von Föten vorgehalten.

§ 17 Erwerb und Verlängerung von Grabnutzungsrechten

In § 17 wird für die Verlängerung von Grabnutzungsrechten die Minstdauer von 5 Jahren auf 1 Jahr reduziert.

Rechtsnorm	Alte Fassung	Neue Fassung
§ 17 Abs. 2 a)	Unbeschadet des § 4 Abs. 1 kann das Grabnutzungsrecht für folgende Zeiträume verliehen und verlängert werden: a) an Familiengrabstätten des § 16 Abs. 2 Satz 2 a) bis d) (ausgenommen die „Mosaikgärten Westfriedhof“, die „Urnengrabanlage Neuer Südfriedhof“ und die „Urnengrabanlage Friedhof Haidhausen“) für mindestens fünf Jahre und längstens bis auf 50 Jahre;	Unbeschadet des § 4 Abs. 1 kann das Grabnutzungsrecht für folgende Zeiträume verliehen und verlängert werden: a) an Familiengrabstätten des § 16 Abs. 2 Satz 2 a) bis d) (ausgenommen die „Mosaikgärten Westfriedhof“, die „Urnengrabanlage Neuer Südfriedhof“ und die „Urnengrabanlage Friedhof Haidhausen“) für mindestens fünf Jahre und längstens bis auf 50 Jahre, bei Verlängerung um mindestens ein Jahr und längstens bis auf 50 Jahre;
§ 17 Abs. 2 b)	[Unbeschadet des § 4 Abs. 1 kann das Grabnutzungsrecht für folgende Zeiträume verliehen und verlängert werden:] b) an Urnenbestattungsplätzen in den „Mosaikgärten Westfriedhof“, in der „Urnengrabanlage Friedhof Haidhausen“ und der „Urnengrabanlage Neuer Südfriedhof“ beim Ersterwerb für mindestens 15 Jahre und längstens bis auf 50 Jahre, bei Verlängerung um mindestens fünf Jahre und längstens bis auf 50 Jahre;	[Unbeschadet des § 4 Abs. 1 kann das Grabnutzungsrecht für folgende Zeiträume verliehen und verlängert werden:] b) an Urnenbestattungsplätzen in den „Mosaikgärten Westfriedhof“, in der „Urnengrabanlage Friedhof Haidhausen“ und der „Urnengrabanlage Neuer Südfriedhof“ beim Ersterwerb für mindestens 15 Jahre und längstens bis auf 50 Jahre, bei Verlängerung um mindestens ein Jahr und längstens bis auf 50 Jahre;

Begründung:

Die geänderte Mindestzeit von einem Jahr, um ein Grabnutzungsrecht zu verlängern, trägt dem Umstand Rechnung, dass es Inhaber*innen von Grabnutzungsrechten in einem

Ballungsraum wie München zunehmend schwer fällt, den Erhalt ihrer Familiengrabstätte zu finanzieren. Diese Änderung trägt insoweit dazu bei, die Friedhofskultur im Allgemeinen zu bewahren und das Andenken an die Verstorbenen sicherzustellen.

In § 17 und allen anderen Paragraphen der Satzung, in denen der Begriff „Grabbuch“ enthalten ist, wird dieser durch das Wort „Bestattungsverzeichnis“ ersetzt.

Rechtsnorm	Alte Fassung	Neue Fassung
§ 17 Abs. 4 Satz 1	Verleihung, Verlängerung und Übertragung von Grabnutzungsrechten werden erst nach Zahlung der Grabgebühren und mit Eintrag im Grabbuch rechtswirksam	Verleihung, Verlängerung und Übertragung von Grabnutzungsrechten werden erst nach Zahlung der Grabgebühren und mit Eintrag im Bestattungsverzeichnis rechtswirksam.
§ 19 Abs. 2	Der Verzicht wird erst durch Eintrag in das Grabbuch rechtswirksam.	Der Verzicht wird erst durch Eintrag in das Bestattungsverzeichnis rechtswirksam.

Begründung:

Mit der begrifflichen Anpassung wird die landesrechtlich verwendete Bezeichnung (z. B. in § 29 BestV) übernommen.

§ 18 Übertragung und Erlöschen von Grabnutzungsrechten

In § 18 wird der Personenkreis, der zu Lebzeiten der bisherigen Inhaber*innen des Grabnutzungsrechts ein Grabnutzungsrecht ohne besonderen Grund übernehmen kann um Eltern, Großeltern, Enkelkinder und Geschwister erweitert.

Rechtsnorm	Alte Fassung	Neue Fassung
§ 18 Abs. 1 Satz 1	Der/die Inhaber/in des Grabnutzungsrechts kann zu seinen Lebzeiten das Grabnutzungsrecht nur auf den Ehegatten oder eines seiner Kinder übertragen lassen.	Die Inhaber*innen des Grabnutzungsrechts können zu Lebzeiten das Grabnutzungsrecht nur auf eine Person aus dem in § 8 Abs. 3 a) - f) genannten Personenkreis übertragen lassen.

Begründung:

Zur Verwaltungsvereinfachung und insbesondere wegen der veränderten Familienstrukturen in der heutigen Gesellschaft wird der Kreis der berechtigten Personen, auf die

ein Grabnutzungsrecht übertragen werden kann, erweitert.

In § 18 wird klargestellt, dass das Grabnutzungsrecht auch dann erlischt, wenn die Grabnutzungsgebühr nicht bezahlt wird.

Rechtsnorm	Alte Fassung	Neue Fassung
§ 18 Abs. 4	Das Grabnutzungsrecht erlischt nach Ablauf der Zeit, für die es erworben wurde.	Das Grabnutzungsrecht erlischt nach Ablauf der Zeit, für die es erworben wurde oder wenn die fällige, nach der Gebührensatzung festgesetzte Grabnutzungsgebühr nicht bezahlt wird.

Begründung:

Die Ergänzung dient der Klarstellung, weil dieser Tatbestand sich bisher nur im Umkehrschluss aus § 17 Abs. 4 der Friedhofssatzung ergab. Die Formulierung ist damit bürger*innenfreundlicher.

§ 21 Beisetzung von Urnen

Rechtsnorm	Alte Fassung	Neue Fassung
§ 21 Abs. 2 Satz 1	Urnen, für die innerhalb von sechs Wochen nach der Einäscherung oder nach der Überführung von auswärts keine Beisetzung verfügt wird, werden längstens zehn Jahre lang in einem Urnensammelraum kostenpflichtig aufbewahrt.	Urnen, für die innerhalb von drei Monaten nach der Einäscherung oder nach der Überführung von auswärts keine Beisetzung verfügt wird, werden längstens zehn Jahre lang in einem Urnensammelraum kostenpflichtig aufbewahrt.

Begründung:

Dadurch wird die satzungsrechtliche Vorschrift an die neue landesrechtliche Vorgabe in § 19 Abs. 4 BestV angepasst.

§ 22 Bestattungen während der Ruhezeit

In § 22 wird die Zahl der Urnenbestattungen an die Ruhezeiten angepasst.

Rechtsnorm	Alte Fassung	Neue Fassung
§ 22 Abs. 1 Satz 4	Darüber hinaus können in einer Erdgrabstätte bis zu acht Urnen beigesetzt werden.	In Abhängigkeit der Ruhezeiten können darüber hinaus in einer Erdgrabstätte bis zu acht Urnen beigesetzt werden.
§ 22 Abs. 2 Satz 1	In einer Urnenerdgrabstätte können bis zu sechs Urnen, beigesetzt werden.	In einer Urnenerdgrabstätte können in Abhängigkeit der Ruhezeiten bis zu sechs Urnen, beigesetzt werden.

Begründung:

Erst mit Ablauf der einzelnen Ruhefristen ist aus Pietätsgründen eine erneute Urnenbeisetzung möglich. Es besteht also insoweit eine Abhängigkeit zu den Ruhefristen, als in einer Grabstätte für Urnen erst dann wieder bestattet werden kann, wenn die Ruhezeit für die zuletzt beigesetzte Urne abgelaufen ist. Damit gelten für Urnen die gleichen Voraussetzungen wie für die Bestattung von Leichen.

§ 24 Wahlmöglichkeit

In § 24 wird der Inhalt von Grabaufteilungsplänen konkretisiert.

Rechtsnorm	Alte Fassung	Neue Fassung
§ 24 Abs. 1 Satz 2 und 3	In den Grabaufteilungsplänen sind neben den Grabtypen Art, Höchstmaße, Mindestmaße und die zugelassenen Werkstoffe der Grabmale festgesetzt. Sie können auch Bestimmungen über die gärtnerische Gestaltung von Grabstätten enthalten.	In den Grabaufteilungsplänen sind die jeweiligen Grabarten festgesetzt, zudem weisen sie die zulässigen Grabmaltypen und deren Größenvorgaben aus. Sie können auch Bestimmungen über die gärtnerische Gestaltung und Größenvorgaben von Grabstätten enthalten.

Begründung:

An manchen Gräberfeldern und Grabstätten gibt es aufgrund der örtlichen Gegebenheiten von der Norm abweichende Grab- und Gestaltungsvorgaben, daher hilft eine Präzisierung

dem besseren Verständnis für die Inhaber*innen von Grabnutzungsrechten.

§ 25 Schutz wertvoller Gräber

In § 25 wird die Mitwirkung der Inhaber*innen der Grabnutzungsrechte beim Führen eines Verzeichnisses für besonders wertvolle Gräber aufgehoben.

Rechtsnorm	Alte Fassung	Neue Fassung
§ 25 Abs. 2 Satz 2	Grabmale von historischer, wissenschaftlicher oder volkskundlicher Bedeutung stehen unter dem besonderen Schutz der Stadt. Sie werden im Benehmen mit der/dem Inhaber/in des Grabnutzungsrechts in einem Verzeichnis bei der Stadt geführt.	Grabmale von historischer, wissenschaftlicher oder volkskundlicher Bedeutung stehen unter dem besonderen Schutz der Stadt. Sie werden — in einem Verzeichnis bei der Stadt geführt.

Begründung:

Ein Einverständnis der Inhaber*innen von Grabnutzungsrechten ist für das Führen des Verzeichnisses nicht erforderlich. Insbesondere sind datenschutzrechtliche Belange nicht tangiert. Auf diese Weise werden Verwaltungsaufwand und -kosten reduziert.

§ 27 Abteilungen mit Gestaltungsvorgaben

In § 27 wird die Grabmaloberflächenbearbeitung näher konkretisiert.

Rechtsnorm	Alte Fassung	Neue Fassung
§ 27 Abs. 2 c)	c) Polituren sind zugelassen, soweit die Grabaufteilungspläne einen entsprechenden Vermerk enthalten.	c) Polituren sind zugelassen, soweit die Grabaufteilungspläne einen entsprechenden Vermerk enthalten, ansonsten gilt Mattschliff als feinste Bearbeitungsart;

Begründung:

Die Änderung dient der besseren Verständlichkeit für die Inhaber*innen von Grabnutzungsrechten. Mit der expliziten Erwähnung des „Mattschliffs“ ist klar, dass eine glänzende Oberfläche von Grabdenkmälern in bestimmten Gräberfeldern nicht möglich ist. Die Klarstellung führt bei den Inhaber*innen von Grabnutzungsrechten und Steinmetzbetrieben zu mehr Klarheit und entspricht den gültigen Aufteilungsplänen der Gräberfelder.

Die Präzisierung entspricht zudem der Wahrung des historischen Erbes der besonderen architektonischen Sepulkralkultur der SFM und der Gestaltungsgrundsätze des Friedhofsplaners Stadtbaurat Hans Grässel.

In § 27 werden ferner in Abteilungen mit Gestaltungsvorgaben Schriftplatten ohne Weiteres zugelassen, wenn sie in das Grabmal eingesetzt sind.

Rechtsnorm	Alte Fassung	Neue Fassung
§ 27 Abs. 2 d) Satz 2	d) Schriftplatten sind zugelassen, wenn sie in das Grabmal eingesetzt sind und das ruhige Gesamtbild nicht beeinträchtigen. Schrift, Symbole und Ornamente sollen gut verteilt sein.	d) Schriftplatten sind zugelassen, wenn sie in das Grabmal eingesetzt sind und das ruhige Gesamtbild nicht beeinträchtigen. —

Begründung:

Die Streichung der obsoleten Vorschrift führt bei den Inhaber*innen von Grabnutzungsrechten und Steinmetzbetrieben zu mehr Klarheit und Gestaltungsfreiheit.

In § 27 Abs. 2 und allen weiteren betroffenen Paragraphen werden nun allgemein Porträts der Verstorbenen auf den genannten Grabstätten zugelassen.

In § 27 Abs. 2 e) wird daher das Wort „Lichtbilder“ durch „Porträt“ ersetzt. Dies gilt durchgängig in der Friedhofssatzung – also auch für § 28 Abs. 3.

Rechtsnorm	Alte Fassung	Neue Fassung
§ 27 Abs. 2 e)	e) Lichtbilder des/der Verstorbenen sind bei den in § 16 Abs. 2 Satz 2 a) mit e) genannten Familiengrabstätten bis zu einer Größe von 60 cm ² erlaubt, wenn sie wetterbeständig, bruchsicher und umweltfreundlich sind.	e) Portraits des/der Verstorbenen sind bei den in § 16 Abs. 2 Satz 2 a) mit e) genannten Familiengrabstätten bis zu einer Größe von 60 cm ² erlaubt, wenn sie wetterbeständig, bruchsicher und umweltfreundlich sind;
§ 28 Abs. 3	Für Lichtbilder gilt die Regelung des § 27 Abs. 2 e).	Für Portraits gilt die Regelung des § 27 Abs. 2 e).

Begründung:

Der Begriff Porträt ist umfassender als Lichtbilder und erfasst ein größeres Spektrum der Gestaltungsmöglichkeiten für die Inhaber*innen von Grabnutzungsrechten. Mit der Änderung unterliegen im Zuge der Gleichgestaltung alle Abbildungen von Verstorbenen – gleich welcher Machart – denselben Gestaltungs- und Größenvorschriften.

In § 27 werden für Abteilungen mit Gestaltungsvorgaben für Gräber Einschränkungen für auf Grabflächen verteilte Laternen und Vasen eingeführt.

Rechtsnorm	Alte Fassung	Neue Fassung
§ 27 Abs. 2 f)	---	In den Grabflächen frei verteilte Laternen und Vasen mit Sockel dürfen eine maximale Gesamthöhe von 45 cm nicht überschreiten. Mit dem Grabmal verbundene Laternen und/oder Vasen sind in die Ansichtsfläche einzurechnen.

Begründung:

Damit soll einer Verletzungs- und Beschädigungsfahr bei Mäharbeiten vorgebeugt werden, denn Grablaternen weisen zunehmend größere Glasflächen auf und behindern dadurch die allgemeinen Friedhofsarbeiten.

In § 27 Abs. 3 a) wird in Abteilungen mit Gestaltungsvorgaben die zulässige Größe und der Umfang von Grabmalen je nach Grabart und -lage präzisiert.

Rechtsnorm	Alte Fassung	Neue Fassung
§ 27 Abs. 3 a)	a) Die in den Grabaufteilungsplänen festgesetzten Höchst- und Mindestmaße sind einzuhalten. Auf Erdgrabstätten gemäß § 37 Abs. 4 a) sind in der Regel Grabmale bis zu einer Ansichtsfläche von 0,85 m ² zulässig, bei Urnenerdgrabstätten gemäß § 37 Abs. 4 b) bis zu 0,60 m ² . Davon abweichende Größen, z.B. vor Mauern oder Hecken, sind in den Grabaufteilungsplänen	a) Die in den Grabaufteilungsplänen festgesetzten Höchst- und Mindestmaße sind einzuhalten. Auf Erdgrabstätten gemäß § 37 Abs. 4 a) sind in der Regel Grabmale bis zu einer Ansichtsfläche von 0,85 m ² zulässig, bei Urnenerdgrabstätten gemäß § 37 Abs. 4 b) bis zu 0,60 m ² . Davon abweichende Größen, z.B. vor Mauern oder Hecken, sind in den Grabaufteilungsplänen

	<p>vermerkt. Auf Anlagen- und Waldgräbern gemäß § 37 Abs. 5 a) und b) sind je nach Breite des Grabes in der Regel Grabmale zwischen 1,50 m² und 3,00 m² Ansichtsfläche genehmigungsfähig, für Urnenanlagen- und Urnenwaldgräber gemäß § 37 Abs. 5 c) und d) bis zu 1,00 m². Die Mindeststärke der Grabmale beträgt 18 cm.</p>	<p>vermerkt. Auf Anlagen- und Waldgräbern gemäß § 37 Abs. 5 a) und b) sind je nach Breite des Grabes in der Regel Grabmale bis 1,50 m² — Ansichtsfläche genehmigungsfähig. Auf Urnenanlagen und Waldgräbern, gem. § 37 Abs. 5 a) und b), sind in der Regel Grabmale bis 1,50 m² Ansichtsfläche genehmigungsfähig. Für Urnenanlagen und Urnenwaldgräber gemäß § 37 Abs. 5 c) sind in der Regel bis 1,00 m² Ansichtsfläche zulässig. Davon abweichende Größen, z.B. vor Mauern und Hecken, sind in den Aufteilungsplänen vermerkt. Die Mindeststärke für jeden stehenden Stein beträgt 18 cm. Dies gilt auch für den Sockel eines Metall- oder Holzgrabmals. Die maximale Stärke eines Sockels beträgt 50 cm und die Höhe 60 cm. Der liegende Stein muss aus einem Werkstück gefertigt sein, eine Mindesthöhe von 8 cm aufweisen und darf eine maximale Höhe von 30 cm nicht überschreiten. Die Vorschriften bezüglich der Oberflächenbearbeitung sind dem jeweiligen Grabaufteilungsplan zu entnehmen;</p>
--	--	---

Begründung:

Viele der Inhaber*innen von Grabnutzungsrechten erwerben Grabdenkmäler mittlerweile im Internet. Hierfür bedürfen sie genauer Größenangaben. Zur Verbesserung des Kunden*innen-Service für den Onlineeinkauf werden nun präzisere Regelungen

aufgenommen, sodass die Grabdenkmäler auch den Gestaltungsregelungen sowie der einschlägigen DIN Norm 18332 nach Abs. 2.1.2. der allgemeinen technischen Vertragsbedingungen VOB Teil C entsprechen und abgenommen werden können. Der Bezirksausschuss des 13. Stadtbezirkes der Landeshauptstadt München, Bogenhausen sieht die Reduktion der möglichen Grabmalgrößen für bestimmte Grabarten auf 1,5 m als kritisch an. Diese Einschränkung ist jedoch aus gestalterischer Sicht notwendig, denn nach der Praxiserfahrung beziehen sich immer wieder Grabnutzer*innen auf die in der bisherigen Satzung genannten maximalen 3m² Ansichtsfläche ohne Rücksicht auf das gesamte Erscheinungsbild der Anlagen im Umfeld zu nehmen. Dadurch kommt es vielfach zu Beschwerden von benachbarten Grabnutzern*innen. Im Einzelfall bleibt es unbenommen, ein Denkmal mit größerer Ansichtsfläche als 1,5m² bei guter Gestaltung und Eingliederung in das Umfeld nach § 23 Abs.1 der Friedhofssatzung zu genehmigen.

In § 27 Abs. 3 werden in Abteilungen mit Gestaltungsvorgaben generell Ausnahmen von den Gestaltungsvorgaben für Grabmäler ermöglicht.

Rechtsnorm	Alte Fassung	Neue Fassung
§ 27 Abs. 3 b) Satz 2	Auf jeder Grabstätte ist nur ein stehendes Grabmal oder ein liegendes Grabmal zulässig.	Auf jeder Grabstätte ist nur ein stehendes Grabmal oder ein liegendes Grabmal zulässig. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung;

Begründung:

Die Änderung soll einem besseren Kund*innen-Service Rechnung tragen. Damit sind Ausnahmetatbestände im besonderen Einzelfall möglich und es kann auf ein spezifisches Bedürfnis der individuellen Trauerarbeit besser eingegangen werden.

In § 27 Abs. 3 werden weitere nicht erlaubte Grababdeckungsmaterialien in Abteilungen mit Gestaltungsvorgaben genannt.

Rechtsnorm	Alte Fassung	Neue Fassung
§ 27 Abs. 3 c)	c) Abdeckungen der Erdgräber mit Steinplatten oder dergleichen sind nicht zulässig.	c) Abdeckungen der Erdgräber mit Steinplatten, Kies, Schotter oder dergleichen sind nicht zulässig;

Begründung:

Die Präzisierung – gültig für bestimmte Grabfelder – entspricht der Wahrung des historischen Erbes der besonderen architektonischen Friedhofskultur der SFM und den

Gestaltungsgrundsätzen des Friedhofsplaners Stadtbaurat Hans Grässel. In diesen Grabfeldern sollen die vollständige Abdeckung der Bepflanzung und der Eindruck eines komplett überbauten Steingartens verhindert werden. Die Präzisierung führt bei den Inhaber*innen von Grabnutzungsrechten und Friedhofsgärtnereien zu mehr Klarheit.

In § 27 Abs. 3 wird für Abteilungen mit Gestaltungsvorgaben klargestellt, dass die Zulassungsregel von Grabeinfassungen nur für Steineinfassungen gilt.

Rechtsnorm	Alte Fassung	Neue Fassung
§ 27 Abs. 3 d)	d) Grabeinfassungen sind nur zulässig, wenn dies in den Grabaufteilungsplänen ausdrücklich vermerkt ist und als Material Stein verwendet wird.	d) Grabeinfassungen aus Stein sind nur zulässig, wenn dies in den Grabaufteilungsplänen ausdrücklich vermerkt ist.

Begründung:

Diese Änderung ist erforderlich, da unter § 27 Abs. 3 e neu) nun auch Grabeinfassungen aus Metall zulässig sein sollen.

In § 27 Abs. 3 wird als eine neue Grabeinfassungsart „schwarzes Metall“ zugelassen und es werden die Voraussetzungen dafür benannt.

Rechtsnorm	Alte Fassung	Neue Fassung
§ 27 Abs. 3 e)	---	e) Grabeinfassungen aus schwarzem Metall sind generell auf allen Grabfeldern zulässig, wenn sie die vorgegebenen Grabgrößen nach § 37 Abs. 4 erfüllen. Die sichtbare Höhe der Einfassungen muss 10 cm über dem Bodenniveau sein. Die Mähkante muss außen umlaufend 6 cm sowie 5 cm unter dem Bodenniveau betragen. Sie sind mit dem Denkmal oder der Gründung fest zu verbinden und müssen mit der Grablage gekennzeichnet werden.

Begründung:

Den Inhaber*innen von Grabnutzungsrechten sollen im Bereich der Grabeinfassungen künftig mehr Gestaltungsmöglichkeiten gegeben werden, so werden nun auch vielfach gewünschte Metalleinfassungen zugelassen.

§ 31 Standsicherheit der Grabmale, Haftung

In § 31 wird die Fundamentpflicht für Grabmale näher konkretisiert.

Rechtsnorm	Alte Fassung	Neue Fassung
§ 31 Abs. 2	Art und Größe eines erforderlichen Fundaments bestimmt die Stadt im Rahmen der Genehmigung nach § 36.	Erforderlichkeit , Art und Größe eines Fundaments bestimmt die Stadt im Rahmen der Genehmigung nach § 36. Die Fundamentpflicht tritt in Kraft, sobald der stehende Stein eine Höhe von 1,50 m oder eine Breite von 0,60 m oder ein Gesamtgewicht von 400 kg erreicht. Bei Holz- oder Metallgrabmalen wird über die eventuelle Fundamentpflicht nach Einreichung des Grabmalantrages entschieden.

Begründung:

Die neue Regelung soll einem besseren Kunden*innen-Service Rechnung tragen. Die Präzisierung aus Gründen der Verkehrssicherheit führt bei den Inhaber*innen von Grabnutzungsrechten und Steinmetzbetrieben zu mehr Klarheit.

§ 33 Entfernen von Grabmalen

In § 33 wird die Verpflichtung der Inhaber*innen von Grabnutzungsrechten zum Abräumen des Grabes auf eigene Kosten nach Ablauf des Grabnutzungsrechtes sowie das Recht zur kostenpflichtigen und entschädigungslosen Ersatzvornahme durch die SFM wieder eingeführt.

Rechtsnorm	Alte Fassung	Neue Fassung
§ 33 Abs. 2	Werden Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf	Nach Ablauf, Verzicht oder Entzug des Grabnutzungsrechts ist der Grabnutzungsberechtigte

	des Grabnutzungsrechts entfernt, gehen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt über.	verpflichtet, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen mit Ausnahme des Fundaments sowie die Grabbepflanzung innerhalb von drei Monaten zu entfernen. Sind das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen und die Grabbepflanzung nach Ablauf der Frist nicht entfernt, werden sie durch die Städtischen Friedhöfe München auf Kosten der Grabnutzungsberechtigten beseitigt. Entschädigungsansprüche sind ausgeschlossen.
--	--	--

Begründung:

Die Änderung dient einer Verwaltungsvereinfachung und Klarstellung. Grabmale müssen gemäß dem „Verursacherprinzip“ nach Ablauf der Grabnutzung von ehemaligen Inhaber*innen von Grabnutzungsrechten abgeräumt werden. Somit wird vermieden, dass die Kosten des Abräumens von der Allgemeinheit der Gebührenzahler*innen getragen werden muss. Die bisherige Regelung hatte dazu geführt, dass in der Praxis viele Grabmäler nicht abgeräumt und den SFM überlassen wurden. Dort führt das Abräumen der Gräber zu erheblichem Arbeits- und Kostenaufwand. Eine Pflicht zur Entschädigung entfällt bei satzungswidrigem Gebrauch des Friedhofs. Selbstverständlich bleibt es den Inhaber*innen von Grabnutzungsrechten weiterhin unbenommen, innerhalb von drei Monaten das Grabmal selbst zu entfernen und weiter zu verwenden oder zu entsorgen.

§ 36 Genehmigungsverfahren

Die Genehmigungsverfahren in § 36 werden für die nun zugelassenen Metalleinfassungen erweitert.

Rechtsnorm	Alte Fassung	Neue Fassung
§ 36 Abs. 1 Satz 1	Die Errichtung, Wiederverwendung und jede Veränderung eines Grabmals einschließlich Steineinfassung – ausgenommen ergänzende Beschriftungen und die provisorischen Grabzeichen nach § 32 - bedürfen der	Die Errichtung, Wiederverwendung und jede Veränderung eines Grabmals einschließlich Einfassung – ausgenommen ergänzende Beschriftungen und die provisorischen Grabzeichen nach § 32 - bedürfen der

	vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt.	vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt
--	---	--

Begründung:

Dies ist eine Anpassung an den Umstand, dass unter § 27 Abs. 3 e) nun auch Metalleinfassungen zugelassen werden sollen.

In § 36 Abs. 2 a) wird der Inhalt der einzureichenden Grabmalpläne neu geregelt.

Rechtsnorm	Alte Fassung	Neue Fassung
§ 36 Abs. 2 a)	Dem Antrag sind zweifach Pläne im Maßstab 1 : 10 beizufügen. Sie müssen enthalten: a) Grundriss und Ansicht des Grabmals mit Höhe, Breite und Tiefe;	Dem Antrag sind zweifach Pläne im Maßstab 1 : 10 beizufügen. Sie müssen enthalten: a) Für stehende Grabmale Vorder- und Seitenansicht, für liegende Grabmale und für Einfassungen Grundriss und Seitenansicht, jeweils mit kompletter Bemaßung. Die Ansichtsfläche ist in m² anzugeben;

Begründung:

Die neue Regelung soll einem optimierten Kunden*innen-Service Rechnung tragen. Somit bekommen die Antragsteller*innen leichter eine Vorstellung vom Grabmal und ein besseres Verständnis für das Antragsverfahren. Ein unzureichend ausgearbeiteter Plan führt oft zu Nachfragen und Verständnisproblemen bei Antragsteller*innen und zusätzlichem Verwaltungsaufwand, der damit vermieden werden soll.

In § 36 Abs. 5 wird das Genehmigungsverfahren hinsichtlich der Abnahme und Freigabe des Grabmals klarer beschrieben.

Rechtsnorm	Alte Fassung	Neue Fassung
§ 36 Abs. 5	Das genehmigte Grabmal darf auf dem Friedhof erst errichtet werden, wenn die Stadt die Freigabe schriftlich erteilt hat.	Das genehmigte Grabmal darf auf dem Friedhof erst errichtet werden, wenn die Stadt das Grabmal abgenommen und die Freigabe schriftlich erteilt hat.

Begründung:

Nach der bisherigen Formulierung kam es vor, dass der Gebührenbescheid mit der Freigabe des Grabmals verwechselt wurde. Dies führte zu einem irrtümlichen

„Schwarzaufstellen“ von Grabmalen. Derartige Verwechslungen sollen zugunsten der Kund*innen künftig vermieden werden.

In § 36 Abs. 6 werden die Regelungen bezüglich der Entfernung eines Grabmals bei Verstoß gegen das Genehmigungsverfahren ergänzt.

Rechtsnorm	Alte Fassung	Neue Fassung
§ 36 Abs. 6 Satz 2	Wird ein Denkmal im Wege der Ersatzvornahme nach § 41 Abs. 2 entfernt, findet § 33 Abs. 2 entsprechende Anwendung.	Wird ein Denkmal im Wege der Ersatzvornahme nach § 41 Abs. 2 entfernt, findet § 33 Abs. 2 Satz 3 entsprechende Anwendung.

Begründung:

Die Änderung dient einer Verwaltungsvereinfachung und Klarstellung. Was oben bei der rechtswidrig nicht erfolgten Entfernung von Grabmalen gilt, muss entsprechend auch Anwendung finden, wenn Grabmäler rechtswidrig aufgestellt werden. Eine Pflicht zur Entschädigung entfällt bei satzungswidrigem Gebrauch des Friedhofs.

§ 37 Gärtnerische Gestaltung

In § 37 wird eine Definition der Pflanzfläche eines Grabes genannt.

Rechtsnorm	Alte Fassung	Neue Fassung
§ 37 Abs. 1 Satz 3	---	Die Pflanzfläche einer Grabstätte ist die Grabfläche abzüglich der Standfläche für das Denkmal und weitere Einfassungen.

Begründung:

Diese Ergänzung führt zur einer klaren Definition der Pflanzfläche und vermeidet Missverständnisse im Friedhofsalltag, insbesondere zugunsten der Inhaber*innen von Grabnutzungsrechten, Steinmetz- und Gärtnereibetrieben. Die Definition kann auch bei der Umsetzung anderer Paragraphen, die sich auf die Pflanzfläche der Grabstätte berufen, in der Friedhofssatzung verwendet werden.

In § 37 Abs. 2 wird der zulässige Umfang der Anpflanzungen angepasst.

Rechtsnorm	Alte Fassung	Neue Fassung
§ 37 Abs. 2 Satz 4	Maximal ein Drittel des Grabhügels darf mit Platten ausgelegt und/oder mit Sand, Splitt oder Kiesel gestaltet werden, jedoch nicht die Grabumrandung.	Entfällt ersatzlos

Begründung:

Diese Anpassung entspricht aus Sicht der Gartengestaltung dem neu gefassten § 27 Abs. 3 c) zur Gestaltung des Grabhügels, da komplette Abdeckungen aus Sand, Split oder Kiesel in bestimmten Grabfeldern nicht zulässig sind. Ziel ist es, in diesen Grabfeldern den Eindruck einer vollständig überbauten „Steinwüste“ zu vermeiden. Die Verwendung einzelner, kleinerer Platten, etwa als Untergrund zum Aufstellen von Vasen oder Pflanztöpfen bleibt den Grabnutzer*innen dabei unbenommen.

In § 37 Abs. 3 werden bei der gärtnerischen Gestaltung die neu zugelassenen Metallumrandungen berücksichtigt.

Rechtsnorm	Alte Fassung	Neue Fassung
§ 37 Abs. 3 b) Satz 2	Soweit Grabumrandungen aus Stein in den Grabaufteilungsplänen zugelassen sind, müssen sie den Anforderungen des § 27 Abs. 3 d) Satz 2 entsprechen;	Soweit Grabumrandungen aus Stein bzw. Metall in den Grabaufteilungsplänen zugelassen sind, müssen sie den Anforderungen des § 27 Abs. 3 d) Satz 2, bzw. § 27 Abs. 3 e) entsprechen;

Begründung:

Nachdem in § 27 Abs. 3 e) eine neue Grabeinfassungsart „schwarzes Metall“ zugelassen wird, müssen diese und ihre Voraussetzungen auch bei der gärtnerischen Gestaltung der Gräber entsprechend berücksichtigt werden.

In § 37 Abs. 4 werden die Maße für Urnenerdgrabstätten im Krematorium im Rahmen der gärtnerischen Gestaltung präzisiert.

Rechtsnorm	Alte Fassung	Neue Fassung
§ 37 Abs. 4 c)	---	[Für Familieneinzelgrabstätten in der Reihe gelten grundsätzlich folgende Höchstmaße:] c) Urnenerdgrabstätten im Krematorium: Länge

		einschließlich Grabmal 80 cm Breite 60 cm Höhe ohne Bepflanzung 15 cm.
--	--	---

Begründung:

Die neue Regelung soll einem besseren Kunden*innen-Service Rechnung tragen und mehr Klarheit schaffen. Die Grabgrößen am Friedhof des Krematoriums sind bereits seit den 1950er Jahren so festgelegt, sie waren auch durch die bisherige Satzung abgedeckt. Die Änderung erfolgt lediglich zur Verdeutlichung der Regelung (vgl. Ankündigung in der Antwort der Gesundheitsreferentin vom 10.05.2021 auf die Stadtratsanfrage „Warum wird die Größe der Urnengräber auf dem Ostfriedhof Krematorium verändert?“).

§ 43 Ordnungswidrigkeiten

Neben der vorsätzlichen wird nun auch die fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeit aufgenommen.

Rechtsnorm	Alte Fassung	Neue Fassung
§ 43 Abs. 1 Satz 1	Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich	Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

Begründung:

Die Ergänzung erweitert den Handlungsspielraum der SFM, Verstöße gegen bußgeldbewehrte Satzungsvorschriften auch bei leichtfertigen, d. h. fahrlässigem Handeln ahnden zu können. Damit wird dem Grundsatz der Generalprävention Rechnung getragen, um Friedhofsbesucher*innen und -nutzer*innen anzuhalten, sich satzungskonform zu verhalten.

Nachdem der Gebrauch batteriebetriebener Grablichter nun erlaubt ist, wird die Ordnungswidrigkeit diesbezüglich aus dem Katalog genommen.

Rechtsnorm	Alte Fassung	Neue Fassung
§ 43 Abs. 1 Ziff. 3 c)	[Mit einer Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich] c) batteriebetriebene Grablichter aus nicht kompostierbaren Stoffen verwendet,	Entfällt ersatzlos

Der Ordnungswidrigkeitentatbestand bei unbefugtem Einfahren auf das Friedhofsgelände wird an die geänderte Regelung in § 6 angepasst.

§ 43 Abs. 1 Ziff. 3 d) lautet nun c), bezieht sich nur auf Fahrzeuge mit der Klarstellung, dass hierunter nicht mindestens dreirädrige Elektrokleinstfahrzeuge mit Sitz fallen und wird ergänzt um „oder Fahrrad“ sowie den Passus „oder unberechtigt ein Fahrzeug und/oder Anhänger auf dem Friedhofsgelände und den dazugehörigen Parkplätzen abstellt...“.

Rechtsnorm	Alte Fassung	Neue Fassung
§ 43 Abs. 1 Ziff. 3 d)	[Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich] d) ohne Genehmigung, bzw. ohne sichtbaren Schwerbehindertenausweis mit dem Vermerk „aG“ mit einem Fahrzeug den Friedhof befährt oder an Samstagen, Sonn- und Feiertagen einfährt oder gegen die Verkehrsregeln verstößt,	[Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig] c) ohne Genehmigung, bzw. ohne sichtbaren Schwerbehindertenausweis mit dem Vermerk „aG“ mit einem Fahrzeug (mit Ausnahme von mindestens dreirädrigen Elektrokleinstfahrzeugen mit Sitz) oder Fahrrad den Friedhof befährt oder an Samstagen, Sonn - und Feiertagen einfährt oder unberechtigt ein Fahrzeug und/oder Anhänger auf dem Friedhofsgelände und den dazugehörigen Parkplätzen abstellt oder gegen die Verkehrsregeln verstößt,

Begründung:

Die Anpassung erfolgt an die geänderten Bedingungen in § 6 Abs. 3 d. Die Bewehrung beim unerlaubten Einfahren und Parken auf den Friedhöfen ist auch zur Abschreckung erforderlich, zumal aus rechtlichen Gründen die Einführung einer Halterhaftung nach der StVO in der Friedhofssatzung nicht möglich ist.

In § 43 Abs. 1 wird geregelt, dass auch wenn gegen eine spezifische Einzelanordnung der SFM verstoßen wird, eine Ordnungswidrigkeit vorliegen kann.

Rechtsnorm	Alte Fassung	Neue Fassung
§ 43 Abs. 1 Ziff. 23	---	[Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

		vorsätzlich oder fahrlässig] 23. einer Einzelanordnung nach § 41 Abs. 1 zuwider handelt.
--	--	--

Begründung:

Die Änderung erleichtert die Arbeit im täglichen Satzungsvollzug. Nun kann auch ein Bußgeldverfahren eingeleitet werden, wenn ein ordnungswidriger Zustand nicht beseitigt wird.

Anlage zur Friedhofssatzung

In der Anlage zur Friedhofssatzung wird der Name des Bestattungsbezirks Aubing geändert zu Aubing – Freiham.

Rechtsnorm	Alte Fassung	Neue Fassung
Anlage zur Friedhofssatzung, Bestattungsbezirke Satz 3	Bestattungsbezirk Aubing	Bestattungsbezirk Aubing- Freiham

Begründung:

Die Ergänzung verdeutlicht, dass künftig auch die Anwohner*innen des Neubaugebietes Freiham ihren Wohnsitz im Bestattungsbezirk haben und somit berechtigt sind, ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte auf dem bisherigen Friedhof Aubing erwerben zu können.

3. Änderung der Leichenordnung**3.1. Anlass der Änderungen**

Die Leichenordnung muss in einzelnen Regelungen der am 01.04.2021 in Kraft getretenen Bayerische Verordnung zur Änderung der Bestattungsverordnung (BestÄndV – siehe Anlage 1) angepasst werden. Bezüglich Einzelheiten zum Hintergrund der Änderungen wird auf Ziffer 1 verwiesen.

3.2. Materielle Änderungen und Begründungen

Im Folgenden werden die Änderungen in der Leichenordnung, soweit nicht rein sprachlicher oder redaktioneller Art, konkret benannt und begründet:

In § 6 Abs. 3 werden die Vermerke und die entsprechende Hinweispflicht auf dem Sargzettel hinsichtlich übertragbarer Krankheiten erweitert.

Rechtsnorm	Alte Fassung	Neue Fassung
§ 6 Absatz 3 4. Spiegelstrich	[Bei der Übergabe der Leiche an die Friedhofverwaltung muss am Sargdeckel sowohl innen als auch außen an der Kopfseite ein Sargzettel mit folgenden Angaben sicher befestigt sein:] - ggf. das Vorliegen einer übertragbaren Krankheit.	[Bei der Übergabe der Leiche an die Friedhofverwaltung muss am Sargdeckel sowohl innen als auch außen an der Kopfseite ein Sargzettel mit folgenden Angaben sicher befestigt sein:] - ggf. deutlicher Hinweis auf das Vorliegen einer übertragbaren Krankheit durch den Vermerk „Infektiös“ oder „Hochkontagiös“ .

Begründung:

Entsprechend der Neufassung des § 7 BestV muss auch in § 6 Abs. 3 der Leichenordnung zwischen „infektiösen“ und „hochkontagiösen“ Leichen unterschieden werden, um bei der Vorbereitung und Durchführung von Bestattungen an die Gefährdungspotenziale ansteckender Krankheiten anzuknüpfen und Hygienemaßnahmen beim Umgang mit den Verstorbenen unterschiedlich anzupassen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Der Katalog der Ordnungswidrigkeiten wird erweitert um den Tatbestand bei nicht ordnungsgemäß angebrachten und/oder ausgefülltem Sargzettel.

Rechtsnorm	Alte Fassung	Neue Fassung
§ 10 Ziffer 6	[Nach Art. 18 Abs. 1 Nr. 14 BestG kann mit Geldbuße belegt werden, wer] 6. [...] entgegen Abs. 3 die Sargzettel nicht angebracht hat,	[Nach Art. 18 Abs. 1 Nr. 14 BestG kann mit Geldbuße belegt werden, wer] 6. [...] entgegen Abs. 3 die Sargzettel nicht vollständig ausgefüllt hat und/oder keinen Vermerk "Infektiös" bzw. "Hochkontagiös" gemäß § 7 Abs. 1 und 2 BestV angebracht hat,

Begründung:

Wegen der Neufassung von § 7 BestV muss § 10 Ziff. 6 der Leichenordnung entsprechend angepasst werden um sicher zu stellen, dass der Sargzettel auch richtig

ausgefüllt und angebracht wird, um so die Ansteckungsgefahr für alle Beteiligten zu minimieren.

Die Beschlussvorlage ist mit dem Direktorium, Protokollabteilung und extern mit der Erzdiözese München und Freising abgestimmt.

Die Satzung über die Bestattungseinrichtungen der Landeshauptstadt München (Friedhofssatzung) und die Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Leichenwesen im Bereich der Landeshauptstadt München (Leichenordnung) sind mit der Rechtsabteilung des Direktoriums hinsichtlich der von dort zu vertretenden formellen Belange abgestimmt.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung der Bezirksausschüsse Neuhausen-Nymphenburg (09), Bogenhausen (13), Ramersdorf-Perlach (16) und Aubing-Lochhausen-Langwied (22) vorgeschrieben (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung). Die Gremien wurden um eine Stellungnahme gebeten.

Der Bezirksausschuss 9 – Neuhausen-Nymphenburg hat den Änderungen zugestimmt (vgl. Anlage 4).

Der Bezirksausschuss 13 – Bogenhausen hat Anregungen hinsichtlich des geplanten Alkoholverbots und der Grabmalgröße angesprochen (vgl. Anlage 5). Das GSR bedankt sich für die Anregung und hat das geplante Alkoholverbot nochmals geprüft. Im Ergebnis wird von der Einführung eines Alkoholverbots Abstand genommen. Hinsichtlich der Grabmalgröße ist es aus Sicht des GSR notwendig, Vorgaben zur Ansichtsfläche festzulegen. Auf die Ausführungen zu § 27 Abs 3 wird verwiesen (S. 27).

Der Bezirksausschuss 16 - Ramersdorf-Perlach hat die Vorlage zur Kenntnis genommen (vgl. Anlage 6).

Der Bezirksausschuss 22 - Aubing-Lochhausen-Langwied hat der Beschlussvorlage einstimmig zugestimmt (vgl. Anlage 7).

Zeitgleich mit der Anhörung des Bezirksausschusses wurde je ein Entwurfsexemplar an den Korreferenten, die Verwaltungsbeirätin, die Fraktionen und fraktionslosen Stadtratsmitglieder zur vorläufigen Kenntnisnahme übersandt.

Der Korreferent des Gesundheitsreferats, Herr Stadtrat Jagel, die zuständige Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Langmeier, das Direktorium, die Stadtkämmerei, der Bezirksausschuss 09, der Bezirksausschuss 13, der Bezirksausschuss 16 sowie der Bezirksausschuss 22 haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Den Vorschlägen im Referentenvortrag zur Lockerung der Sargpflicht wird zugestimmt.
2. Die Satzung über die Bestattungseinrichtungen der Landeshauptstadt München (Friedhofssatzung) wird gemäß Anlage 2 beschlossen.
3. Die Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Leichenwesen im Bereich der Landeshauptstadt München (Leichenordnung) wird gemäß Anlage 3 beschlossen.
4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Entscheidung in dieser Angelegenheit bleibt der Vollversammlung des Stadtrates vorbehalten.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl
3. Bürgermeisterin

Beatrix Zurek
berufsmäßige Stadträtin

- IV. Abdruck von I. mit III. (Beglaubigungen)
über das Direktorium HA II/V – Stadtratsprotokolle
an das Direktorium, Rechtsabteilung (3-fach)
an das Revisionsamt
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Gesundheitsreferat, Beschlusswesen GSR-RB-SB

- V. Wv Gesundheitsreferat, Beschlusswesen GSR-RB-SB
zur weiteren Veranlassung (Archivierung, Hinweis-Mail).